

The background is a dark blue gradient with a subtle starry pattern. On the left side, there are several overlapping circular elements. A prominent one is a large white scale with tick marks and numbers ranging from 140 to 260. Other circles are composed of white and light blue lines, some with arrows indicating a clockwise direction. The overall aesthetic is technical and modern.

DATENSCHUTZRECHT

DR. ANSGAR KORENG

FORTSETZUNG BETROFFENENRECHTE

(RESTE DES 5. TERMINS)

RECHT AUF LÖSCHUNG (ART. 17)

- „ Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen (...)“
- Sechs Lösungsgründe (lit. a bis lit. f):
 - der Wegfall der Notwendigkeit zur Zweckerfüllung,
 - der Widerruf der Einwilligung,
 - der Widerspruch gegen die Verarbeitung,
 - die Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung,
 - die anderweitige Rechtspflicht zur Löschung und
 - die Erhebung personenbezogener Daten eines Kindes in Bezug auf angebotene Internetdienste.
- Der Verantwortliche ist in diesen Fällen grundsätzlich auch unabhängig von der Geltendmachung eines Lösungsanspruchs zur Löschung verpflichtet (Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 17 Rn. 2).

RECHT AUF LÖSCHUNG (ART. 17)

- Art. 17 Abs. 3 enthält fünf Ausnahmen vom Lösungsanspruch bzw. der Löschungspflicht (lit. a bis lit. e):
 - die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
 - die Erfüllung einer Rechtspflicht oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
 - die Verarbeitung zu Archivzwecken, Forschungszwecken und statistischen Zwecken und
 - die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

LÖSCHUNG

- „Löschen“ ist nach Art. 4 Nr. 2 eine Form der Verarbeitung, aber nicht näher definiert.
- Das BDSG a.F. definierte das Löschen in § 3 Abs. 4 Nr. 5 als „Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten“.
- Das Löschen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen; maßgeblich ist das Ergebnis der Löschungshandlung, nämlich die (faktische) Unmöglichkeit, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörperte Information wahrzunehmen.
- Nach dem Löschen darf es niemandem mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, die betreffende Information wahrzunehmen.
- Hilfreich ist der Blick auf ErwG 26, wonach die DS-GVO auf anonyme Informationen nicht anwendbar ist. Kann für die Auslegung des Begriffs der „Löschung“ herangezogen werden.

LÖSCHUNG

- Wenn die DS-GVO für anonymisierte Daten nicht gilt, müssen Daten auch dann als gelöscht betrachtet werden, wenn nach dem Löschprozess die betroffene Person nur nach denselben Maßstäben identifizierbar wäre wie im Fall einer Anonymisierung, denn dann wäre die DS-GVO nicht mehr anwendbar und kann folglich keine Verpflichtungen diesbezüglich statuieren.
- Bei einer Anonymisierung würden die Daten als „gelöscht“ gelten, weil die DS GVO gem. ErwG 26 S.3 f. DS GVO Daten nicht mehr als personenbezogene Daten ansieht, die nur mit unwahrscheinlichen Mitteln aus der Anonymität heraus wiederherstellbar sein könnten.

INFORMATION NACH ART. 17 ABS. 2

- Art. 17 Abs. 2: „ Hat der (...) für die Verarbeitung Verantwortliche die (...) Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten (...) alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt.“
- Kein Löschungsanspruch, Verhältnis zu Art. 19 ist zudem fraglich (hierzu näher Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 17 Rn. 65 f.).
- Sinn ist, dass auch diejenigen, die die Daten erhalten haben, ihrerseits prüfen, ob sie gelöscht werden müssen.

EXKURS: VERGESSENWERDEN

- Grundsätzliche Bedenken:
 - Grundsätzliche Konzeption: Es kann kein Recht darauf geben, dass wahre Fakten „vergessen“ werden. Verweis auf anthropologische Gegebenheiten ist ein klassischer naturalistischer Fehlschluss (Schluss vom Sein auf das Sollen).
 - Faktische Durchführbarkeit: Welche Schritte sind „vertretbar“?
 - Erheblicher Konflikt mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).
- Ausführlich: Koreng/Feldmann, ZD 7/2012, S. 311-315.

VERGESSENWERDEN

- Recht auf Vergessen in Suchmaschinen?
- *„...dass der Suchmaschinenbetreiber ... verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.“*
- EuGH, Urteil v. 13.05.2014, Az. C-131/12 – „Google Spain“.

VERGESSENWERDEN

- Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Recht auf Vergessen“-Konstruktion des EuGH:
 - Regel-Ausnahme-Verhältnis wird umgekehrt.
 - Richterliche Verantwortung und Einflussnahmemöglichkeit beim Suchmaschinenbetreiber.
 - Undifferenzierte Verantwortlichkeit.
 - Zweckbindung für Meinungsäußerungen.
- Siehe Masing, Vorläufige Einschätzung der „Google-Entscheidung“ des EuGH, VerfBlog, 2014/8/14, <http://www.verfassungsblog.de>.

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG (ART. 18)

- Steht in engem Zusammenhang mit dem Lösungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1.
- Betrifft den Fall, dass Daten zwar nicht gelöscht, aber auch nicht mehr anderweitig verarbeitet werden sollen.
- Zu diesem Zweck sind die Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt werden soll, zu markieren (vgl. Art. 4 Nr. 3) und entsprechend zu behandeln.
- Betrifft Fälle,
 - in denen eigentlich das Recht oder die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung bestimmter Daten besteht, der Löschung aber Interessen der betroffenen Person entgegenstehen (Art. 18 Abs. 1 lit. b und c), oder
 - in denen die Überprüfung von Lösungsansprüchen eine gewisse Zeit erfordert (Art. 18 Abs. 1 lit. a und d).

RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT (ART. 20)

- Sinn ist die Ermöglichung bzw. Erleichterung des Anbieterwechsels (vgl. Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 20 Rn. 1 m.w.N.).
- Damit sollen sog. „Lock-in-Effekte“ verhindert werden, also eine auf der Umständlichkeit des Anbieterwechsels beruhende Bindung an einen Anbieter (a.a.O., Rn. 2).
- Letztlich nicht datenschutzrechtlicher Natur, sondern Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht.

RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT (ART. 20)

- Voraussetzungen:

- „Betroffene Person“
- „die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat“
- die Verarbeitung
 - beruht auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und
 - erfolgt mithilfe automatisierter Verfahren.
- Keine Beeinträchtigung der Rechte Dritter (Abs. 4).

- Rechtsfolge:

- Betroffene Person hat die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.
- Ggf. direkte Übertragung von einem Verantwortlichen zum anderen (Abs. 2).

WIDERSPRUCHSRECHT (ART. 21)

- *„Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.“*
- Das Widerspruchsrecht hat den Sinn bei bestimmten Verarbeitungen einer etwaigen besonderen Situation der betroffenen Person oder ihren besonderen Interessen Rechnung zu tragen.
- Betroffene Person hat das Recht, durch Einlegen eines Widerspruchs die Verarbeitung einer auf die spezifische Situation der betroffenen Person bezogenen Prüfung zu unterziehen (oder bei Verarbeitungen zum Zweck der Direktwerbung die Verarbeitung ohne weitere Prüfung zu beenden).

WIDERSPRUCHSRECHT (ART. 21)

- Folge des berechtigten Widerspruchs:
 - die entsprechende Verarbeitung ist zu beenden (Art. 21 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3);
 - Daten sind zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. c).

GERICHTLICHE UND BEHÖRDLICHE RECHTSBEHELFE

BETROFFENENRECHTE

RECHTSBEHELFE

- Art. 77: Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Art. 78: Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde
- Art. 79: Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter
- Art. 82: Schadensersatzansprüche gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter

BETROFFENENRECHTE NACH JI-RL

BETROFFENENRECHTE



BETROFFENENRECHTE NACH JI-RL

- Art. 13 JI-RL: Information (§ 11 SächsDSUG)
- Art. 14 JI-RL: Auskunft (§ 13 SächsDSUG)
- Art. 16 JI-RL: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (§ 14 SächsDSUG)

INSTITUTIONELLER DATENSCHUTZ

(EIGENTLICHES THEMA DES 6. TERMINS)

INSTITUTIONELLER DATENSCHUTZ

- Interne Kontrolle: Der Datenschutzbeauftragte
 - Grundlagen
 - Bestellung
 - Aufgaben
 - Abberufung
- Externe Kontrolle: Die Aufsichtsbehörde
 - Institutionen in Europa und in Deutschland
 - Aufgaben und Befugnisse
 - Zuständigkeiten
 - Das Kohärenzverfahren
 - Verfahrensgrundsätze
 - Unabhängigkeit und verwaltungsgerichtliche Kontrolle

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

INTERNE KONTROLLE



DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

1. Eine **Verpflichtung** zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) besteht nur in den sich aus Art. 37 Abs. 1 DS-GVO sowie aus Art. 37 Abs. 4 DS-GVO i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 38 Abs. 1 BDSG ergebenden Fällen.
 - a) Verarbeitung durch eine Behörde oder öffentlichen Stelle (Abs. 1 lit. a)
 - b) Kerntätigkeit sind Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen (Abs. 1 lit. b)
 - c) Kerntätigkeit ist umfangreiche Verarbeitung von Daten nach Artikel 9 oder Artikel 10 (Abs. 1 lit. c)
 - d) In der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG)
 - e) Verarbeitungen, die einer DSFA unterliegen, oder geschäftsmäßige Verarbeitung zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung (Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG)
2. Liegen die Voraussetzungen einer verpflichtenden Benennung nicht vor, kann der Verantwortliche einen DSB gem. Art. 37 Abs. 4 S. 1 DS-GVO **freiwillig** benennen.

VERPFLICHTENDE BENENNUNG

- Unter Kerntätigkeit ist nach ErwG 97 jeweils die Haupttätigkeit und nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten als bloße Nebentätigkeit zu verstehen.
- Gemeinsamer DSB möglich bei
 - Unternehmensgruppen (Art. 37 Abs. 2)
 - Behörden (Art. 37 Abs. 3)
- Zulässig ist nach Art. 37 Abs. 6 die Benennung eines
 - internen DSB (Mitarbeiter, der zum DSB ernannt wird)
 - oder eines externen DSB (i.d.R. Anwalt oder spezialisierter Dienstleister).

ANFORDERUNGEN AN EINEN DSB

- Art. 37 Abs. 5: „erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit“
 - Technische Kenntnisse
 - Datenschutzrechtliche Kenntnisse
 - Kenntnisse über das betreffende Unternehmen
 - Organisationsfähigkeit
 - Sozialkompetenz
- ErwG 97 Satz 2: „Das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten.“
- Persönliche Zuverlässigkeit: Hat der Datenschutzbeauftragte in der Vergangenheit Verschwiegenheitspflichten verletzt, unsorgfältig gearbeitet, Alkohol- oder andere Drogenprobleme gehabt oder ist er wegen einschlägiger Delikte wie Untreue, Bestechung verurteilt?

ANFORDERUNGEN AN EINEN DSB

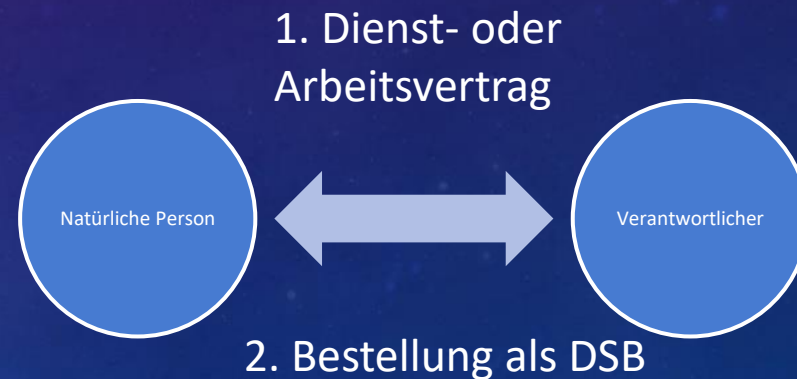
- Trotz des offenen Wortlauts in Art. 37 Abs. 6 DS-GVO kommt nur eine natürliche Person als DSB in Betracht.
- Dies ergibt sich daraus, dass nur eine natürliche Person über die für die Ausübung des Amtes gem. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation, des Fachwissens sowie der Fähigkeit zur Erfüllung der sich aus Art. 39 DS-GVO ergebenden Aufgaben verfügen kann.
- Mitglieder eines Organs des Verantwortlichen können das Amt des DSB nicht ausüben, weil es dann an der für die Ausübung der Kontrollfunktion notwendigen Unabhängigkeit fehlt (z.B. Geschäftsführer, Vorstand, aber auch leitender Angestellter).
- Gem. ErwG 97 DS-GVO soll der DSB seine „Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit“ ausüben.
- Das wäre nicht der Fall, wenn der DSB seine eigene Tätigkeit kontrollieren müsste.

BENENNUNG DES DSB

- „Benennung“ des DSB ist der Vorgang einer Bestellung, also der Einsetzung einer Person in ein Amt.
- Str., ob durch Abschluss eines Vertrags zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter und der zu benennenden Person oder durch einseitige Erklärung.
- „Bestellung“ nach § 4 f Abs. 1 S. 1 BDSG a. F. war eine einseitige Erklärung des Verantwortlichen (BAG, Beschl. v. 22. 3. 1994 – 1 ABR 51/93, NZA 1994, 1049; BAG, Urt. v. 13. 3. 2007 – 9 AZR 612/05, NJW 2007, 2507).
- Hieran hat sich durch die DS-GVO nichts geändert. Auch dort wird zwischen der Benennung (Art. 37 Abs. 1 DS-GVO) und dem der Benennung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen Verantwortlichem oder Auftragsverarbeiter und DSB (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO) unterschieden, sog. „Trennungsprinzip“.
- Diese Zweiteilung folgt auch aus § 6 Abs. 4 S. 1 BDSG: Es wird zwischen Abberufung als DSB und Kündigung des zugrundeliegenden Vertrags unterschieden.
- Benennung als DSB ist damit wohl richtigerweise einseitige, rechtsgeschäftsähnliche Handlung.
- Die Benennung begründet die besonderen gesetzlichen Rechte und Pflichten des DSB.
- Laufzeit: Empfehlung des Düsseldorfer Kreises: bei Erstverträgen ein bis zwei Jahre, bei Folgeverträgen mindestens vier Jahre (Düsseldorfer Kreis, Beschl. v. 24./25. 11. 2010). Grund: Unabhängigkeit.

BENENNUNG DES DSB

- Die Benennung ist zwingend gegenüber der zum DSB zu benennenden Person abzugeben, was jedoch nicht gleichzeitig bedeutet, dass auch der zugrundeliegende Vertrag, zu dessen Erfüllung der DSB seine Leistung erbringen wird, mit der zum DSB benannten natürlichen Person abgeschlossen werden muss.



ZUGRUNDELIEGENDER VERTRAG

- Vertrag ist der Rechtsgrund für Leistung und Gegenleistung.
- Die Benennung setzt jedoch zu ihrer Wirksamkeit voraus, dass es einen solchen Vertrag über die Ausübung der mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten gibt (vgl. Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).
- Für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ist ebenfalls bestimmte Form zu beachten (bei einem internen DSB aber § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG).

FUNKTION DES DSB

- Interne Selbstkontrolle des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als ergänzende Funktion gegenüber der staatlichen Kontrolle.
- DSB ist dabei keine Hilfsperson des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters (z.B. Verschwiegenheitsverpflichtung des DSB gem. Art. 37 Abs. 4 S. 1 DS-GVO i. V. m. §§ 38 Abs. 2, 6 Abs. 5 S. 2 BDSG auch gegenüber dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter).
- Obwohl er Aufgaben von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übertragen bekommt, dient die Erfüllung dieser Aufgaben nicht dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, sondern dem öffentlichen Interesse.
- Der DSB ist jedoch umgekehrt auch keine Hilfsperson der Aufsichtsbehörden, sondern eine selbstständige Kontrollstelle. Daher besteht auch gegenüber der Aufsichtsbehörde die Verschwiegenheitspflicht.
- „Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde“ (Art. 39 Abs. 1 lit. d DS-GVO) verdeutlicht zudem die Vorstellung des Gesetzgebers von der strukturellen Trennung der beiden Kontrollstellen.

AUFGABEN DES DSB

- Hauptaufgabe: Auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen hinwirken.
- Art. 39 Abs. 1 DS-GVO definiert die gesetzlichen Mindestaufgaben („zumindest“) des DSB im Einzelnen.
- Darüber hinaus können dem DSB weitere Aufgaben zugewiesen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass es nicht zu Interessenkonflikten kommen darf: der DSB darf sich nicht selbst überwachen. Das ist bei der Zuweisung von Aufgaben zu beachten.

WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DES DSB

- Zeugnisverweigerungsrecht, § 6 Abs. 6 BDSG.
- Verschwiegenheitspflicht, Art. 37 Abs. 4 S. 1 DS-GVO i. V. m. §§ 38 Abs. 2, 6 Abs. 5 S. 2 BDSG.
- Kündigungsschutz, § 6 Abs. 4 Satz 2 BDSG.
- In seiner Funktion als Kontrollstelle steht der DSB mit den Interessen des Verantwortlichen potentiell im Konflikt, daher enthält Art. 38 Abs. 3 S. 2 DS-GVO ein Benachteiligungsverbot zu Gunsten des DSB. Dieses ergänzt für den internen DSB die allgemeinere Regelung des § 612a BGB.

UNTERSTÜTZUNG DES DSB

- Art. 38 Abs. 2 DS-GVO enthält einen umfassenden Anspruch des DSB auf aktive Unterstützung.
- Interner und externer DSB müssen zusätzlich zu ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung mit den erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.
- Die Unterstützung ist begrenzt auf die zur Erfüllung der Aufgaben „erforderlichen“ Ressourcen.
- Verantwortlicher ist gem. Art. 38 Abs. 2 DS-GVO auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit diese für den DSB zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- Dies gilt z.B. für die Erteilung von Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten und Verarbeitungsvorgänge, für Zutrittsberechtigungen zu Gebäuden und Anlagen sowie im Hinblick auf die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mitzuteilenden Informationen.
- Aus Art. 38 Abs. 2 DS-GVO folgt zudem die Verpflichtung des Verantwortlichen, dem DSB die erforderlichen Ressourcen zum Erhalt seines Fachwissens zur Verfügung zu stellen.

ABBERUFUNG DES DSB

- Die beiden Rechtsbeziehungen (Benennung und zugrundeliegender Vertrag) sind separat zu beenden.
- Konnexität: Gehört die Tätigkeit des internen DSB zum arbeitsvertraglichen Pflichtenkreis des Arbeitnehmers, kann die Abberufung wirksam nur bei gleichzeitiger (Teil-) Kündigung dieser arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgabe erfolgen (BAG, Urt. v. 13. 3. 2007 – 9 AZR 612/05, NJW 2007, 2507).
- Zugang: Die Abberufung muss dem Erklärungsempfänger analog § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugehen (sog. „actus contrarius“).
- Beim Abberufungsgrund ist zu unterscheiden:
 - Keine Benennungspflicht: Abberufung jederzeit möglich.
 - Benennungspflicht: Abberufung des internen oder externen DSB nach § 38 Abs. 2 BDSG. i. V. m. § 6 Abs. 4 BDSG nur aus wichtigem Grund, § 626 BGB.

ABBERUFUNG DES DSB

- Form: Mangels Formerfordernisses für die Benennung ist die Abberufung ebenfalls ohne Beachtung einer Form wirksam. Aber: Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO.
- Frist: Ist die Abberufung grundlos möglich, ist keine Frist zu beachten. Beruht die Abberufung bei einer Benennungspflicht auf einem wichtigen Grund, muss sie innerhalb von zwei Wochen entsprechend § 626 Abs. 2 S. 1 BGB dem DSB zugehen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter von den für den Widerruf maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 626 Abs. 2 S. 2 BGB).
- Durch § 38 Abs. 2 BDSG i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 2, S. 3 BDSG: Kündigungsschutz des internen DSB. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist während der Amtstätigkeit und innerhalb von einem Jahr nach der Abberufung nur aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB zulässig.

ABBERUFUNG DES DSB

- § 40 Abs. 6 S. 2 BDSG gibt den Aufsichtsbehörden die Befugnis, die Abberufung des DSB verlangen zu können.
- Grundlage dafür ist Art. 58 Abs. 6 S. 1 DS-GVO, wonach die Mitgliedstaaten den Aufsichtsbehörden zusätzliche Befugnisse verleihen können.

DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

EXTERNE KONTROLLE



INSTITUTIONEN IN EUROPA

- **Europäischer Datenschutzbeauftragter, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV**
 - Aufsichtsbehörde für die Organe und Einrichtungen der EU
- **Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Art. 68, 73 ff. DS-GVO**
 - Nachfolger der Artikel-29-Datenschutzgruppe
 - Hat den Zweck, die einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts sicherzustellen
 - Setzt sich aus den Vorsitzenden der Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen

INSTITUTIONEN IN DEUTSCHLAND

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (§§ 8 ff. BDSG)
 - Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Stellen des Bundes
 - Sonderzuständigkeiten, z.B. § 115 Abs. 4 TKG
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Datenschutz (§ 14 BDSG)
- Landesdatenschutzbehörden
 - Aufsicht über die öffentlichen Stellen des jeweiligen Landes
 - Aufsicht über die nicht-öffentlichen Stellen im jeweiligen Land
 - Ausnahme: Bayern; hier gibt es zwei Aufsichtsbehörden, eine für öffentliche Stellen (LfD BY) und eine für nicht-öffentliche Stellen (BayLDA).
- Datenschutzkonferenz
 - Informelles Gremium, das der Abstimmung unter den Aufsichtsbehörden in Deutschland dient.
- Düsseldorfer Kreis
 - Informelles Gremium, das der Abstimmung der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich dient

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Art. 55 Abs. 1 DS-GVO: „Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.“
- Gilt innerhalb Deutschlands sinngemäß.
- Bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung gilt Art. 56 DS-GVO:
 - „Federführende Aufsichtsbehörde“ am Ort der Niederlassung des Verantwortlichen.
 - „Betroffene Aufsichtsbehörde“ am Ort der Zweigniederlassung.
 - One-Stop-Shop-Prinzip (Art. 56 Abs. 6 DS-GVO).

AUFGABEN DER AUFSICHTSBEHÖRDE

- Aufgaben der Aufsichtsbehörden ergeben sich aus Art. 57 Abs. 1 DS-GVO.
- Sie wird grundsätzlich (außer im Fall des Missbrauchs, Art. 57 Abs. 4 DS-GVO) unentgeltlich tätig.
- Sie ist verpflichtet, auf Beschwerde des Betroffenen hin tätig zu werden (Art. 77 DS-GVO).

BEFUGNISSE DER AUFSICHTSBEHÖRDE

- Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden ergeben sich aus Art. 58 DS-GVO.
- Es wird unterschieden zwischen
 - Untersuchungsbefugnissen (Abs. 1)
 - Abhilfebefugnissen (Abs. 2)
 - Genehmigungs- und beratenden Befugnissen (Abs. 3)

KOHÄRENZVERFAHREN, ART. 63 FF. DS-GVO

- Aufsichtsbehörden arbeiten in einem formalisierten Verfahren zusammen, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts zu gewährleisten.
- Wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde in den in Art. 64 Abs. 1 genannten Fällen durch Einreichung eines Beschlussesentwurfs eingeleitet.
- EDSA gibt innerhalb bestimmter Frist eine Stellungnahme ab, die nicht verbindlich ist.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde soll die Stellungnahme berücksichtigen und mitteilen, ob sie ihren Beschlussesentwurf beibehält oder ändert (Art. 64 Abs. 7).
- Folgt die zuständige Aufsichtsbehörde nicht dem Entwurf des EDSA, so kann dieser verbindlich entscheiden.
- Im Ergebnis Letztentscheidungskompetenz des EDSA.

NATIONALE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- Die Datenschutzbehörden der Länder sind Behörden im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne (§ 1 Abs. 4 VwVfG bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Norm).
- Sie sind als solche an die allgemeinen Vorschriften gebunden, die für alle Hoheitsträger gelten, so insbesondere an die Grundrechte des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung.
- Soweit die Datenschutzbehörden mit der Durchführung der DS-GVO betraut sind, sind sie nach Art. 51 Abs. 1 S. 2 GRCh, die ihrerseits nach Art. 6 Abs. 1 EUV Teil des europäischen Primärrechts ist, darüber hinaus auch unmittelbar an die in der GRCh niedergelegten Grundrechte gebunden.
- Werden die Datenschutzbehörden nach Außen mit dem Ziel tätig, einen Verwaltungsakt zu erlassen oder diese Möglichkeit zu prüfen, binden sie auch die Vorschriften des (jeweiligen) Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 9 VwVfG).

UNABHÄNGIGKEIT

- Gem. Art. 52 Abs. 1 DS-GVO handeln die Aufsichtsbehörden „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse“ aus der Verordnung „völlig unabhängig“.
- Dies entspricht der schon bisher geltenden Regelung aus Art. 28 Abs. 1 RL 95/46/EG (DSRL).
- Folgt auch aus dem Primärrecht (Art. 16 Abs. 2 S. 2 AEUV; Art. 8 Abs. 3 GRCh).
- Umfasst drei Aspekte:
 - 1. Institutionelle Eigenständigkeit (Abs. 1)
 - 2. Weisungsfreiheit, Verbot von nicht mit dem Amt zu vereinbarender Tätigkeit und eigene Personalauswahl (Abs. 2, 3 und 5)
 - 3. Materielle Unabhängigkeit (Abs. 4 und 6)
- Umfang der Unabhängigkeit geprägt durch die Entscheidungen EuGH NJW 2010, 1265 ff. zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht in Deutschland und EuGH ZD 2012, 563 zur Datenschutzaufsicht in Österreich (noch unter Geltung der DSRL).
- Das bedeutet freilich nicht, dass die Datenschutzbehörden gleichsam im rechtsfreien Raum operieren, was nunmehr auch die DS-GVO mehrfach betont (ErwG 118 und Art. 78 DS-GVO).

VERWALTUNGSGERICHTLICHE KONTROLLE

- Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde: Art. 78 DS-GVO.
- In Deutschland unterliegen die Behörden insoweit, da sie aufgrund von öffentlich-rechtlichen Normen handeln (§ 40 Abs. 1 VwGO), der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Fall von Art. 78 DS-GVO ergibt sich das aus § 20 Abs. 1 BDSG.
- Antragsgegner ist nach § 20 Abs. 4 BDSG die Aufsichtsbehörde selbst. Der Antrag richtet sich daher nicht gegen den Rechtsträger der Behörde, sondern gegen die Behörde selbst.
- Es findet kein Vorverfahren statt (§ 20 Abs. 6 BDSG).
- Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat (§ 20 Abs. 3 BDSG).



Ende